

An aerial photograph of the village of Krauchthal, Switzerland, taken from a high vantage point. The village is nestled in a valley, surrounded by lush green hills and dense forests. The sun is low in the sky, creating a warm, golden glow and long shadows across the landscape. The text 'KRAUCH THAL' is overlaid in the top left corner, with a stylized wavy line graphic following the word 'THAL'.

KRAUCH
THAL

SCHULVERORDNUNG

Inkraftsetzung 1. Januar 2025

Der Gemeinderat von Krauchthal erlässt gestützt auf Art. 28b Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 7. Dezember 2007 sowie auf Art. 6 Abs. 1 Bst. i und m, Art. 12 und Art. 14 Abs. 5 des Schulreglements vom 1. Januar 2025 folgende Verordnung:

Zuständigkeiten im Schulwesen

Funktionendiagramm	<u>Artikel 1</u> ¹ Das Funktionendiagramm im Anhang 1 dieser Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Schulwesen der Einwohnergemeinde Krauchthal. Es ist Bestandteil der Verordnung. ² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der kantonalen Gesetzgebung und im Schulreglement
<u>Lehrkräfte</u> <u>Personalplanung und Führung</u>	<u>Artikel 2</u> ¹ Die Schulleitung erarbeitet ein Personalplanungskonzept und führt eine ständige Personalplanung auf der Grundlage der mittel- und langfristigen Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen, der Klassenzahlen sowie der Lektionenzahlen. <u>Artikel 3</u> ¹ Die Personalführung im Schulbereich wird unter Einbezug von qualifizierenden Kriterien wahrgenommen. ² Die Schulleitung überprüft in regelmässigen Abständen die Erfüllung des Berufsauftrags der Lehrpersonen, erstmals während der Probezeit.
<u>Anstellung / Kündigung</u> Ort der Anstellung	<u>Artikel 4</u> Lehrpersonen werden für die Schule Krauchthal und nicht ausdrücklich an Schulstandorte angestellt.
Rücktritt von Sonderfunktionen	<u>Artikel 5</u> Lehrpersonen, die von Sonderfunktionen zurücktreten, haben keinen Anspruch auf die Kompensation der wegfallenden Anstellungsprozente.
Vorrang interner Besetzung	<u>Artikel 6</u> Wenn Lehrpersonen kündigen oder ihr Pensum reduzieren, wird vorab abgeklärt, ob das freiwerdende Pensum intern abgedeckt werden kann.
Strukturelle Kündigungen	<u>Artikel 7</u> Wenn fest angestellten Lehrpersonen aus Gründen von Reorganisation oder Wegfall von Pensen gekündigt werden muss, erfolgen die Kündigungen prioritär nachfolgenden Kriterien: Ausbildungsqualifikation: Lehrpersonen, welche die für die zu unterrichtende Stufe festgelegte Ausbildung nicht abgeschlossen haben; Befristet angestellte Lehrpersonen: Lehrpersonen mit befristetem Lehrerauftrag; Befähigung der Lehrperson: ungenügende Erfüllung des Berufsauftrags, Verweis, Massnahmen auf Grund aufsichtsrechtlicher Anzeigen; Dienstalter: Lehrperson mit der kleinsten Anzahl anrechenbarer Unterrichtsjahre in der Gemeinde; Lebensalter: jüngere vor älteren Lehrpersonen.
<u>Weiterbildung</u>	<u>Artikel 8</u>

Kursbeiträge

¹An die Kosten der Weiterbildung leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe des dienstlichen Interesses (Art. 9 8).

²Beitragsberechtigte Kosten sind die Schul-, Kurs- und Tagungsgelder.

³Die Verpflegung geht in der Regel zu Lasten der Lehrperson.

⁴Die Lehrmittel und Fachliteratur sind in der Regel durch die Lehrperson zu bezahlen. Wenn die Gemeinde an der Anschaffung von Fachliteratur Interesse hat, kann sie die Kosten übernehmen; in diesem Fall geht die Fachliteratur ins Eigentum der Gemeinde über.

Dienstliches Interesse

Artikel 9

¹Eine externe Weiterbildung liegt im überwiegenden Interesse der Gemeinde, wenn sie die Lehrperson befähigt, ihre Aufgaben rascher, umfassender und qualitativ besser zu erfüllen oder wenn sie dazu dient, einer angestellten Person für die geplante Übernahme von neuen Aufgaben die dazu erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln

²Eine externe Weiterbildung liegt nur beschränkt oder gar nicht im Interesse der Gemeinde, wenn sie nur einen teilweisen oder gar keinen direkten Bezug zur Aufgabenerfüllung oder zu einer geplanten Übernahme von neuen Aufgaben hat.

³Die Übernahme von Weiterbildungskosten erfolgt in der Regel anteilmässig wie folgt:

- a) überwiegendes Interesse der Gemeinde: 100 Prozent;
- b) teilweise ein Interesse der Gemeinde: 40-60 Prozent;
- c) geringes oder kein Interesse der Gemeinde: keine Übernahme.

Fachtagungen

Artikel 10

Einzelne, in sich geschlossene Fachtagungen, Kurse und Seminare, welche vollumfänglich im Aufgabenbereich liegen und wofür pauschale Tagungs- bzw. Kurskosten entrichtet werden, welche die Kursunterlagen und die Verpflegung einschliessen, werden in der Regel durch die Gemeinde bezahlt.

Rückerstattung bei Nichtbesuch

Artikel 11

¹Beim Nichtbesuch der Weiterbildung, der Fachtagung oder des Seminars besteht eine Rückerstattungspflicht, wenn die Gemeinde bereits bezahlt hat.

²Die betreffende Lehrperson informiert die Schulleitung über Nichtbesuch der Weiterbildung, der Fachtagung oder des Seminars unter Angabe der Gründe.

³Die Schulleitung kann bei unverschuldetem Nichtbesuch von einer Rückerstattung abweichen.

Rückzahlung

Artikel 12

¹Leistet die Gemeinde an die Kosten einer bestimmten Weiterbildung mehr als CHF 1'000.-, so muss sich die betreffende Lehrperson vor Beginn der Weiterbildung schriftlich zur Rückbezahlung verpflichten.

²Die Der von der Gemeinde geleistete Beitrag ist wie folgt zurückzubezahlen

- a) bei Abbruch der Weiterbildung: der gesamte Beitrag;
- b) bei Austritt während der Weiterbildung oder während des ersten Jahres nach Abschluss der Weiterbildung: der gesamte Beitrag;
- c) bei Austritt im zweiten oder dritten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung: der Beitrag abzüglich 25 Prozent des Beitrags für jedes geleistete volle Semester.

³In Härtefällen kann eine Abweichende Regelung getroffen werden.

Zuständigkeit

Artikel 13

Über Beiträge und Rückzahlung entscheidet die Schulleitung.

Elternrat	Artikel 14 Der Gemeinderat kann einen Elternrat in der Form einer nicht ständigen Kommission einsetzen.
<u>Tagesschule</u>	
Angebot	Artikel 15 ¹Die Tagesschule umfasst bei genügender Teilnehmerzahl, während der Schulzeit von Montag bis Freitag, folgende Tagesschulmodule und Betreuungseinheiten: <u>Tagesschulmodule:</u> - Frühbetreuung ohne Verpflegung - Mittagsbetreuung mit Verpflegung - Nachmittagsbetreuung nach inkl. Aufgabenbetreuung <u>Betreuungseinheiten:</u> - a Morgen, 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn - b Mittag, 11.45 – 13.20 Uhr - c Nachmittag, 13.20 bis 14.55/15.55 Uhr - d Nachmittag, 14.55/15.55 bis 18.00 Uhr. ²In Absprache mit der zuständigen Betreuungsperson können Eltern ihre Kinder bereits vor 18.00 Uhr aus der Nachmittagsbetreuung abholen. Dies hat jedoch keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge.
Standort	Artikel 16 ¹Die Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird nach Möglichkeit an beiden Schulstandorten geführt. ²Die Voraussetzung für die Führung beider Standorte ist die Anmeldung von 10 Kindern pro Standort, Wochentag und Betreuungseinheit. ³Erreichen einer oder beide Standorte die Mindestzahl gemäss Abs. 2 nicht, legt der Gemeinderat den jeweiligen Standort für die angebotenen Betreuungseinheiten auf Antrag der Tagesschulleitung mit einfachem Beschluss fest.
Nutzerinnen und Nutzer	Artikel 17 ¹Das Angebot steht allen Kindern offen, die die Volksschule Krauchthal (Kindergarten – 6. Klasse) besuchen und in der Gemeinde Krauchthal wohnen. ²Bis 10 betreute Kinder wird eine pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt. Ab 11 Kinder sind 2 Betreuungspersonen notwendig, wovon jedoch nur eine Person eine pädagogische/sozialpädagogische Ausbildung vorweisen muss.
Anmeldung	Artikel 18 ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Mitte Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr. ²Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen. ³Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde. ⁴Anmeldungen für laufende Betreuungseinheiten können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. ⁵Anmeldungen für Betreuungseinheiten, welche mangels Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht durchgeführt werden, können per Beginn des zweiten Semesters (1. Februar) berücksichtigt werden, soweit die Teilnehmerzahl gemäss Art. 15 Abs. 2 erreicht wird. Die Anmeldung hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Abmeldung	Artikel 19 ¹Ausnahmsweise können Kinder per Semesterende (31. Januar) abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag hat bis spätestens 15. Dezember schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. ²Bei einem Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden. ³Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren (Betreuung und Verpflegung) zur Folge. ⁴Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen. ⁵Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren (Betreuung und Verpflegung) geschuldet.
Ausschluss	Artikel 20 ¹Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG. ²Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.
Verpflegung	Artikel 21 ¹Die Mahlzeitenversorgung erfolgt vor Ort. ²Die Mahlzeiten sind ausgewogen und kindergerecht. ³Sie werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.
<u>Organisation und Betrieb</u>	
Betriebsjahr	Artikel 22 Das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli.
Räumlichkeiten	Artikel 23 ¹Die Gemeinde Krauchthal stellt für die Tagesschule in den Schulhäusern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. ²Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können soweit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Schulräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.
Tagesschulleitung	Artikel 24 ¹Die Tagesschulleitung ist direkt der Verwaltungsleitung der Gemeinde unterstellt. ²Die Tagesschulleitung leitet die Standorte. ³Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich. ⁴Sie ist namentlich verantwortlich für: a) die Gesamtorganisation; b) die Umsetzung des pädagogischen und betrieblichen Konzepts; c) die Führung des Betreuungspersonals; d) die Leitung der Konferenz der Betreuungspersonen; e) die Beratung der Betreuungspersonen betreffend persönlicher Weiterbildung;

- f) die Organisation der internen Weiterbildung;
- g) die Administration;
- h) das Anmelde-, Abmelde- und Ausschlussverfahrens sowie die Erhebung der Elternbeiträge;
- i) die Bewilligung und Ablehnung von Gesuchen um Aufnahme in die Tagesschule;
- j) die Qualitätssicherung;
- k) Ausgaben im Rahmen des Budgets der Gemeinde Krauchthal.

⁵Sie kann an beiden Standorten Betreuungsaufgaben übernehmen.

Artikel 25

Versicherung

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

²Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

³Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Personal

Betreuungspersonal

Artikel 26

¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule der Gemeinde Krauchthal wird mindestens zur Hälfte der Betriebsstunden durch pädagogisches oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal wahrgenommen.

²Lehrpersonen können in den Tagesschulbetrieb einbezogen werden.

³Die Aufgabenbetreuung erfolgt durch pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen.

⁴Einzelne Einheiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung können durch nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder externe Institutionen wie Vereine etc. geleistet werden. Mindestanforderung ist die Erfahrung im Umgang mit Kindern.

Artikel 27

Anstellung/Entlöhnung

¹Die Tagesschulleitung wird öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Anstellungsgrad ist jährlich auf das neue Schuljahr mittels einfachen Beschlusses im Rahmen von 5-20 Stellenprozente festzulegen und wird in die Gehaltsklasse 16 eingereiht.

²Pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Personen, die Betreuungsaufgaben in der Tagesschule übernehmen sowie die Köchin/der Koch, werden öffentlich-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach der Betriebsauslastung der Tagesschule. Das pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird in die Gehaltsklasse 14, die Köchin/der Koch in der Gehaltsklasse 10 eingereiht.

³Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird bei ausgewiesenem Bedarf (Auslastung der Tagesschule) privat-rechtlich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krauchthal angestellt. Das nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird im Stundenlohn angestellt.

⁴Die Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Betriebsjahr.

Artikel 28

Konferenz der Betreuungspersonen

¹Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten.

²Die Teilnahme an den Konferenzen ist für das Betreuungspersonal zwingend und gilt als Arbeitszeit. Diese wird bei der Festlegung der jeweiligen Stellenprozente berücksichtigt.

³Die Konferenz befasst sich mit folgenden Themen:

- a) Organisation des operativen Tagesschulbetriebs;
- b) Überprüfung Einhaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze;
- c) Organisation der Tagesschule;
- d) Zusammenarbeit mit den Eltern, Schule und Behörden;
- e) Weiterentwicklung der Tagesschule;
- f) die Organisation der internen Weiterbildung;
- g) Weiterbildung.

⁴Die Konferenz tritt auf Einladung der Tagesschulleitung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

Finanzierung

Elternbeiträge

Artikel 29

¹Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis 16 der kantonalen Tagesschulverordnung.

²Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellen die Gemeinden den Eltern gemäss kantonalem Gebührentarif Rechnung. Die Gebühren richten sich nach

- a) dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern;
- b) der Familiengrösse und
- c) den Normkosten.

³Die Mahlzeiten werden den Eltern zusätzlich zur Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt:

- a) Mittagessen: CHF 9.00
- b) Zvieri: CHF 1.00

⁴Die Elternbeiträge werden quartalsweise erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Finanzverwaltung.

⁵Wesentliche Änderungen des Einkommens müssen umgehend und unaufgefordert der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

Transport

Artikel 30

Die Gemeinde trägt die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebotes.

Schulzahnärztlicher Dienst

Gemeindebeiträge

Artikel 31

¹Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

²Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches

Persönliche Verhältnisse

Artikel 32

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnisse	Artikel 33 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	Artikel 34 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
Massgebliche Behandlungskosten	Artikel 35 ¹Behandlungskostenbeiträge werden auf den verbleibenden Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt. ²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet: a) versäumte Untersuchungs- und Behandlungstermine; b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.); c) besondere Anästhesiemethoden. ³Ist die Behandlung durch eine Privatzahnärztin bzw. einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes liegen.
Grenzwerte	Artikel 36 ¹An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt. ²Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als CHF 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet. ³Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
Geltendmachung des Beitrags	Artikel 37 ¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular beim Schulsekretariat. ²Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden ³Dem Gesuch sind beizulegen: a) die Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes; b) die Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger; c) der Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten; d) ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages. ³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung	Artikel 38 ¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl. ² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 3 zu dieser Verordnung festgehalten												
<u>Schülertransport</u>													
Geltungsbereich	Artikel 39 ¹Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Krauchthal wohnhaften und volksschulpflichtigen Kinder, welche eine öffentliche Schule besuchen..												
Verantwortlichkeit Schulweg	Artikel 40 ¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. ²Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt. ³Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.												
Zumutbarkeit Schulweg	Artikel 41 ¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren: - Länge des Schulweges - Höhendifferenz - Alter des Schülers oder der Schülerin - Gefahren - Strassen- bzw. Wegzustand ²Gestützt auf diese Faktoren erlässt der Gemeinderat den Perimeterplan (Anhang 4). Dieser weist folgende vier Zonen auf: <table><tr><td>Zone 1</td><td>Weiss</td><td>Kein Transport</td></tr><tr><td>Zone 2</td><td>Grün</td><td>Transport bis und mit Kindergarten</td></tr><tr><td>Zone 3</td><td>Gelb</td><td>Transport bis und mit 3. Klasse</td></tr><tr><td>Zone 4</td><td>Blau</td><td>Transport bis und mit 9. Klasse</td></tr></table>	Zone 1	Weiss	Kein Transport	Zone 2	Grün	Transport bis und mit Kindergarten	Zone 3	Gelb	Transport bis und mit 3. Klasse	Zone 4	Blau	Transport bis und mit 9. Klasse
Zone 1	Weiss	Kein Transport											
Zone 2	Grün	Transport bis und mit Kindergarten											
Zone 3	Gelb	Transport bis und mit 3. Klasse											
Zone 4	Blau	Transport bis und mit 9. Klasse											
Offizieller Schülertransport	Artikel 42 ¹Der Transport der Schüler der Zonen 2 bis 4 wird grundsätzlich mittels offiziellen Schülertransports ab Sammelplatz sichergestellt. ²Anmeldungen der Transportbedürfnisse sind für das folgende Schuljahr jeweils bis Mitte Mai des laufenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Krauchthal einzureichen. ³Die Sammelplätze und die Zeiten werden jährlich mit dem Fahrplan vor den Sommerferien bekannt gegeben. ⁴Kann der Transport aus organisatorischen Gründen nicht durch den Schülertransport der Schulen Krauchthal sichergestellt werden, richtet sich die Entschädigung der Elterntransporte und das Entschädigungsverfahren nach Art. 45, 46 und 47. ⁵Übernehmen verschiedene Eltern im gleichen Einzugsgebiet, aufgrund fehlender Kapazität des Schülertransports der Gemeinde, den Transport ihrer Kinder müssen diese den Transport zusammen durchführen und können die Entschädigung lediglich einmal geltend machen.												
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	Artikel 43 ¹Bei Besuch einer öffentlichen-, obligatorischen Schule ausserhalb des Gemeindegebietes Krauchthal werden die Kosten für ein entsprechendes Streckenabonnement/Zonenabonnement durch die Gemeinde übernommen, sofern der Schulweg nicht zumutbar ist.												

²Die Entschädigungen und das Entschädigungsverfahren von privaten Fahrten bei auswärtigem Schulbesuch richten sich nach Art. 45 und 46.

Besondere Förderung	Artikel 44 ¹Der Transport zu regional organisiertem Spezialunterricht, welcher durch die öffentliche obligatorische Schule angeboten wird, wird durch die Gemeinde finanziert und sichergestellt. ²Die Entschädigungen von privaten Fahrten richten sich nach Art. 45 Abs. 2 und 3 und Art. 47.
Entschädigung private Fahrten	Artikel 45 ¹Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellem Formular ² Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Schulanlage ³Die Kilometerentschädigung entspricht dem vom Gemeinderat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen gemäss Anhang II Personalverordnung.
Entschädigungsantrag	Artikel 46 ¹Die Antragsformulare können auf dem Schulleitungssekretariat bezogen werden. ²Ausgefüllte Antragsformulare sind für das folgende Schuljahr jeweils bis Mitte Mai des laufenden Schuljahres bei dem Schulleitungssekretariat einzureichen. ³Wird das Antragsformular nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Entschädigung. ⁴Die Schulleitungssekretariat prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Schulleitung weiter. Jährlich ist der Gemeinderat über die genehmigten Entscheide zu informieren.
Entschädigungsabrechnung	Artikel 47 ¹Die Semesterabrechnungen für die Entschädigung privater Fahrten ist ein Monat nach Semesterende dem Schulleitungssekretariat einzureichen.
Haftung private Fahrten	Artikel 48 ¹Der Fahrzeuglenker (Unfallverursacher) haftet mittels eigener Versicherung für Sach- und Personalschäden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. ²Die Kilometerentschädigung entspricht dem vom Gemeinderat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen gemäss Anhang II Personalverordnung.
<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
Haftung private Fahrten	Artikel 49 Folgende Erlasse werden aufgehoben: a) Schulverordnung vom 1. Januar 2021 mit Teilrevision vom 1. Mai 2021
Inkrafttreten	Artikel 50 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die vorliegende Schulverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass der Beschluss der vorliegenden Schulverordnung am 29. Januar 2025 publiziert wurde.

Krauchthal, 12. Dezember 2024

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

Anhang 1: Funktionendiagramm

Anhang 2: Schulzahnpflege; Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 3: Schulzahnpflege; Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 3													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Anhang 4: Perimeterplan Zumutbarkeit Schulweg für Schülerinnen und Schüler

